

26.11.98

EU - A

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte
KOM(98) 647 endg.; Ratsdok. 12981/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 26. November 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. November 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 865/95 = AE-Nr. 953334.

BEGRÜNDUNG

- Betrifft:**
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse
 - Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Einführung einer Beihilferegelung für die Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte

In diesen beiden Verordnungsvorschlägen geht es im wesentlichen um die Umsetzung der Schlußfolgerungen der Tagung des Rates der Landwirtschaftsminister vom 22. bis 26. Juni 1998. Der erste Vorschlag enthält außerdem zwei redaktionelle bzw. fachliche Verbesserungen der GMO für frisches Obst und Gemüse, die sich aus der bisherigen Erfahrung ergeben.

I. Gemeinsame Marktorganisation für frisches Obst und Gemüse

In dem Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist folgendes vorgesehen:

1. Eine Ausweitung des Rechts der anerkannten Erzeugerorganisationen, ihren Mitgliedern zu gestatten, einen bestimmten Teil ihrer Erzeugung direkt an den Verbraucher zu verkaufen. Bisher konnten diese mengenmäßig beschränkten Direktverkäufe nur "ab Hof" erfolgen (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96). Um bestimmten lokalen Gepflogenheiten Rechnung zu tragen, soll künftig ein Direktverkauf auch außerhalb des Betriebs des betreffenden Erzeugers möglich sein, wobei aber die derzeitigen mengenmäßigen Beschränkungen bestehen bleiben.
2. Eine auf mehrere Sprachfassungen beschränkte Berichtigung bestimmter Vorschriften im Zusammenhang mit dem Inhalt der operationellen Programme (Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c), derzufolge in der finanziellen Vorausschau die technische und personelle Ausstattung vorzusehen ist, die für die Kontrolle der Einhaltung
 - der Normen,
 - der pflanzengesundheitlichen Vorschriften und
 - der zulässigen Höchstgehalte an Rückständenerforderlich ist.

3. Eine Rechtsgrundlage, um unter Voraussetzungen, die nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses festzulegen sind, nicht nur die Transportkosten, sondern auch die Sortier- und Verpackungskosten für alle Erzeugnisse übernehmen zu können, die aus dem Markt genommen und danach kostenlos verteilt werden.

II. Beihilferegelung für die Verarbeitung von Zitrusfrüchten

Die neue Beihilferegelung für die Verarbeitung von Zitrusfrüchten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 ist zum Wirtschaftsjahr 1997/98 in Kraft getreten und sieht u.a. die Festsetzung von Verarbeitungsschwellen vor. Diese Schwellen werden für die drei Einzelerzeugnisse Zitronen, Pampelmusen (einschließlich Grapefruits) und Orangen und für die Produktgruppe Mandarinen, Klementinen und Satsumas festgesetzt. Die Schwellen werden in der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 genannt, die hierzu folgendes vorsieht:

Überschreitungen der Verarbeitungsschwellen werden für jedes Wirtschaftsjahr anhand der in den drei letzten Wirtschaftsjahren - einschließlich des laufenden Wirtschaftsjahres - im Rahmen der durch die Verordnung festgelegten Regelung durchschnittlich verarbeiteten Mengen ermittelt;

- wird eine Überschreitung festgestellt, so wird die für das betreffende Wirtschaftsjahr und die betreffenden Erzeugnisse festgesetzte Beihilfe je Tranche der Überschreitung um 1% gekürzt;

zu Beginn des Wirtschaftsjahres wird unter Berücksichtigung der geschlossenen Verträge eine Beihilfevorauszahlung geleistet;

die endgültige Beihilfe wird erst nach Abschluß des Wirtschaftsjahres berechnet, d.h., wenn die tatsächlich mit Beihilfen verarbeiteten Mengen bekannt sind.

Derartige Schwellen gibt es auch in anderen Beihilferegelungen des Obst- und Gemüsesektors, so z.B. bei den Marktrücknahmen und den Verarbeitungsbeihilfen für Pfirsiche und Birnen. Bei diesen anderen Regelungen werden die Sanktionen wegen Überschreitung der Schwelle jedoch erst ab dem folgenden Wirtschaftsjahr angewendet. Die Zitrusfrüchteregelung ist die einzige, in der eine Sanktion noch im "laufenden" Wirtschaftsjahr vorgesehen ist, d.h. in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Schwelle überschritten wird.

Diese Situation ist für die Erzeugerorganisationen außerordentlich nachteilig, weil sie dadurch den genauen Betrag der Beihilfe erst nach dem Verarbeitungszeitraum kennen, während die Verträge zwischen den Erzeugerorganisationen und den Verarbeitern jeweils vor Beginn des Wirtschaftsjahres geschlossen werden müssen.

So wurde beispielsweise für Zitronen, für die das Wirtschaftsjahr vom 1. Juni bis zum 31. Mai reicht, die endgültige Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1997/98 erst mit der Verordnung (EG) Nr. 1728/98 vom 4. August 1998 festgesetzt, obwohl

Zitronen im gesamten Zeitraum von Juni 1997 bis Mai 1998 verarbeitet wurden. Für die zu Beginn des Wirtschaftsjahres erfolgten Lieferungen ist die Beihilfe also erst mehr als 12 Monate später gezahlt worden.

Mit dem System der Beihilfevorauszahlungen können Härten natürlich abgemildert werden. Die Vorauszahlung wird aber unter Berücksichtigung der Verträge und etwaiger Nachträge dazu berechnet. Sie belief sich für das Wirtschaftsjahr 1997/98 und für Zitronen auf lediglich 67% der endgültigen Beihilfe, was sich kaum als Abfederung bezeichnen läßt.

Die Folge ist nach übereinstimmenden Informationen, daß sich mehrere der betroffenen Erzeugerorganisationen zur Zeit überlegen, ob sie die Lieferungen zur Verarbeitung aufgeben und statt dessen die Erzeugnisse aus dem Markt nehmen sollen. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für aus dem Markt genommene Erzeugnisse ist nämlich bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres bekannt.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, daß für die Sanktionen wegen Überschreitung der Verarbeitungsschwellen bei Zitrusfrüchten die gleichen Regeln gelten sollen, wie sie für andere Erzeugnisse dieses Sektors vorgesehen sind.

Dies ist der Zweck des beigefügten Vorschlags.

Bei Orangen, Zitronen und Pampelmusen (einschließlich Grapefruits) gibt es jedoch noch eine besondere Schwierigkeit in bezug auf die Berechnung. Diese Erzeugnisse werden nämlich während des gesamten Wirtschaftsjahres verarbeitet, das für Orangen und Pampelmusen sowie Grapefruits vom 1. Oktober bis zum 30. September und für Zitronen vom 1. Juni bis zum 31. Mai reicht. Aus diesem Grund sind die im Laufe eines Wirtschaftsjahres verarbeiteten Mengen nicht rechtzeitig genug bekannt, um die Beihilfe für das nächste Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Es wird daher wie für andere analoge Fälle vorgeschlagen, daß die Mengen, die für die Berechnung der Überschreitung der Verarbeitungsschwelle für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen sind, gleich den Mengen sind, die im Laufe eines gegenüber diesem Wirtschaftsjahr zeitlich verschobenen Zeitraums von 12 Monaten mit Beihilfen verarbeitet wurden. Dieser Zeitraum sollte von der Kommission nach dem Verwaltungsausschußverfahren abhängig von der Zeit festgesetzt werden, die für das Zusammentragen der betreffenden Daten erforderlich ist.

Es wird vorgeschlagen, die neue Regelung ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 anzuwenden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. /98 DES RATES

98/0309 (CNS)

vom

**zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die
gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁴, hinsichtlich bestimmter Codes der Kombinierten Nomenklatur geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission⁵, sind die Regeln für die anerkannten Erzeugerorganisationen festgelegt worden. Dazu gehört die Verpflichtung für die angeschlossenen Erzeuger, ihre gesamte entsprechende Erzeugung über die Erzeugerorganisation abzusetzen. Direktverkäufe ab

¹ ABl. C vom , S.

² Stellungnahme vom (noch nicht im Amtsblatt erschienen)

³ Stellungnahme vom (noch nicht im Amtsblatt erschienen)

⁴ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁵ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 41.

Hof an den Verbraucher für dessen persönlichen Bedarf sind davon jedoch ausgenommen. Die Verkäufe im Rahmen dieser Ausnahmeregelung sind mengenmäßig beschränkt. Um den Gepflogenheiten in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, sollte die Ausnahmeregelung auf Direktverkäufe außerhalb des Betriebs ausgedehnt werden, wobei die bestehenden Mengenbeschränkungen einzuhalten sind.

Die französische, englische, italienische, spanische, portugiesische und schwedische Sprachfassung von Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung weichen von den anderen Sprachfassungen ab. Diese Sprachfassungen sind daher entsprechend zu berichtigen.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen über die Übernahme der bei der kostenlosen Verteilung anfallenden Transport-, Sortier- und Verpackungskosten durch die Gemeinschaft auf alle vom Markt genommenen und kostenlos verteilten Erzeugnisse ausgedehnt werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 3 erster Gedankenstrich werden die Worte "ab Hof" gestrichen.
2. Artikel 30 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"6. Die Gemeinschaft übernimmt unter Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 46 festzulegen sind, die bei der kostenlosen Verteilung gemäß Absatz 1 anfallenden Transport-, Sortier- und Verpackungskosten".

Artikel 2

Betrifft nur die französische, englische, italienische, spanische, portugiesische und schwedische Sprachfassung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN					
		Datum: 17.9.1998			
1.	HAUSHALTSPOSTEN: 15 und 314		MITTELANSATZ: 1,921 und 17 Mio ECU		
2.	BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse				
3.	RECHTSGRUNDLAGE: Verordnung (EG) Nr. 2200/96				
4.	ZIELE DES VORHABENS: Genehmigung der Ausweitung des Direktverkaufs durch die Erzeugerorganisationen. Rückerstattung der bei der kostenlosen Verteilung von vom Markt genommenem Obst und Gemüse anfallenden Sortier- und Verpackungskosten an die Erzeugerorganisationen				
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12 MONATS- PERIODE (Mio ECU)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR (98) (Mio ECU)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR (99) (Mio ECU)	
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (INTERVENTIONEN)	2,1		2,1	
		2000 Mio ECU	2001 Mio ECU	2002 Mio ECU	2003 Mio ECU
5.0.1	VORAUSSCHAU AUSGABEN	2,1	2,1	2,1	2,1
5.2	BERECHNUNGSWEISE: Andere Erzeugnisse als Äpfel und Zitrusfrüchte Angenommene Menge: 30 000 t 30 000 t x 70 ECU/t x 1,009 (doppelter Kurs) 2,1 Mio ECU				
6.0	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL				JA
6.1	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR				
6.2	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS				NEIN
6.3	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN				JA
ANMERKUNGEN:					

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. /98 DES RATES

98/0310 (CNS)

vom

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Einführung einer
Beihilferegulung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96⁴ wurden Verarbeitungsschwellen festgesetzt. Überschreitungen dieser Verarbeitungsschwellen werden anhand der in den letzten drei Wirtschaftsjahren - einschließlich des laufenden Wirtschaftsjahres - durchschnittlich verarbeiteten Mengen festgestellt, für die Beihilfen gewährt wurden. Wurde eine Überschreitung festgestellt, so wird die für das laufende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfe gekürzt. Dieses Berechnungssystem impliziert, daß der Beihilfebetrug für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr erst am Ende dieses Wirtschaftsjahrs feststeht, was sich nachteilig auf die Verwaltung der Erzeugerorganisationen auswirkt. Daher sollten die Maßnahmen bei Überschreitung einer Verarbeitungsschwelle erst im darauffolgenden Wirtschaftsjahr angewandt werden.

¹ ABl. C vom , S.

² Stellungnahme vom (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

³ Stellungnahme vom (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

⁴ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49.

Es muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß sich die Verarbeitung bestimmter Erzeugnisse auf das gesamte Wirtschaftsjahr dieser Erzeugnisse erstreckt. In diesem Fall muß die Einhaltung der Verarbeitungsschwelle über einen Zeitraum beurteilt werden, der drei Wirtschaftsjahren entspricht.

Diese Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 sollte ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 gelten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2202/96 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz ersetzt:

"(2) Die gemäß Artikel 3 Absatz 2 für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr und für die betreffenden Erzeugnisse festgesetzte Beihilfe wird je Tranche der Überschreitung der in Absatz 1 genannten Verarbeitungsschwelle um 1% gekürzt, wenn der Durchschnitt der Mengen, die in den drei dem betreffenden Wirtschaftsjahr vorausgegangenen Wirtschaftsjahren oder einem entsprechenden Zeitraum mit Beihilfegewährung verarbeitet wurden, diese Schwelle überschreitet.

Eine Tranche der Überschreitung entspricht 1% der jeweiligen Verarbeitungsschwelle gemäß Absatz 1."

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung der Beihilfe, der Kontrollmaßnahmen und Sanktionen, der Wirtschaftsjahre, der Mindestmerkmale der zur Verarbeitung gelieferten Rohware, des entsprechenden Zeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 und der finanziellen Auswirkungen der Überschreitung der Schwellen, werden nach dem Verfahren des Artikels 46 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/96 erlassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN

DATUM: 14.10.98

1. HAUSHALTSLINIE: 1515

MITTELANSATZ: 188 Mio. ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS:

Änderung der Regelung zur etwaigen Kürzung der Beihilfen infolge der Überschreitung der Verarbeitungsschwelle. Die Übertragung der etwaigen Strafmaßnahme auf das folgende Wirtschaftsjahr ermöglicht es, die jetzige Unsicherheit hinsichtlich der Höhe der anwendbaren Beihilfe zu beseitigen.

5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-ZEITRAUM	LAUFENDES HAUS-HALTSJAHR (98)	KOMMENDES HAUS-HALTSJAHR (99)
5.0.	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	165 *	entfällt	entfällt
5.1.	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
5.0.1.	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN	2000	2001	2002
5.1.1.	VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN	208 **	156	150
				2003
				161

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

SIEHE ANHANG

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL.	JA/NEIN
6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR	JA/NEIN
6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS	JA/NEIN
6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN	JA/NEIN

ANMERKUNGEN:

Die Maßnahme ist finanzneutral, die Änderung der Regelung verändert jedoch auch die Aufteilung der Ausgaben auf die verschiedenen Haushaltsjahre.

* Dieser Betrag entspricht der Ausgabe für das Wirtschaftsjahr 1999/2000.

** Das Zusammentreffen eines erheblichen Restbetrags aus 1999 infolge der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 2202/86 und einer geringeren Übertragung auf das Jahr 2001 erklärt den hohen Betrag zu Lasten des Haushalts 2000. Die Ausgaben werden anschließend wieder normal verlaufen.

ANHANG

Rechnungsbetrag: Berechnung auf der Grundlage der Dreijahresdurchschnitte der Verarbeitungsmengen

Wirtschaftsjahr 1999/2000	Durchschn. 97/98 bis 01/99	Durchschn. 98/99 bis 02/00	Schwelle	Überschr. für 99/2000 Durchschn./Schwelle	Kürzungs- koeffizient "ganz"	Beihilfe 1999/2000 normal	gekürzt	Menge 99/2000	Ausgaben Mio.
Zitronen	604991		444000	0,3626	0,36	92,5	59,23	604991	35,8
Grapefruit	6000		6000	0,0000	0,00	92,5	92,54	6000	0,6
Orangen	1675041		1189000	0,4088	0,40	99,4	59,64	1675041	99,9
Kleinfrüchte		339122	320000	0,0598	0,05			338482	28,7
Mandarien		75991	53000		0,05	104,2	99,02	68880	6,8
Clementinen		144945	116000		0,05	89,9	85,39	145360	12,4
Satsumas		118186	151000		0,05	80,4	76,41	124242	9,5
Insgesamt			1959000					2624514	165,0

1) Aus dem Wirtschaftsjahr 1998/99 noch zu zahlender Restbetrag (rund 42%):

Mio. EURO 70

2) Historisch begründete Übertragung auf das nächste Haushaltsjahr (rund 16%):

Mio. EURO 26

zu Lasten des Haushalts 2000:

Insgesamt Mio. EURO 208

Wirtschaftsjahr 2000/01	Durchschn. 97/98 bis 02/00	Durchschn. 98/99 bis 03/01	Schwelle	Überschr. für 00/01 Durchschn./Schwelle	Kürzungs- koeffizient "ganz"	Beihilfe 2000/01 normal	gekürzt	Menge 2000/01	Ausgaben Mio.
Zitronen	632111		444000	0,4237	0,42	92,1	53,39	604991	32,3
Grapefruit	6000		6000	0,0000	0,00	92,1	92,05	6000	0,6
Orangen	1702251		1189000	0,4317	0,43	98,9	56,38	1675041	94,4
Kleinfrüchte		358603	320000	0,1206	0,12			338482	26,8
Mandarien		74800	53000		0,12	99,8	87,84	68880	6,1
Clementinen		151540	116000		0,12	90,3	79,40	145360	11,6
Satsumas		131225	151000		0,12	84,0	73,02	124242	9,2
Insgesamt			1959000					2624514	154,1

1) Aus dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 noch zu zahlender Restbetrag (rund 16%):

Mio. EURO 26

2) Historisch begründete Übertragung auf das nächste Haushaltsjahr (rund 16%):

Mio. EURO 25

zu Lasten des Haushalts 2001:

Insgesamt Mio. EURO 156

Wirtschaftsjahr 2001/02	Durchschn. 97/98 bis 03/00	Durchschn. 98/99 bis 04/01	Schwelle	Überschr. für 01/02 Durchschn./Schwelle	Kürzungs- koeffizient "ganz"	Beihilfe 2001/02 normal	gekürzt	Menge 01/02	Ausgaben Mio.
Zitronen	628892		444000	0,4164	0,41	91,5	53,98	604991	32,7
Grapefruit	6000		6000	0,0000	0,00	91,5	91,49	6000	0,5
Orangen	1750612		1189000	0,4723	0,47	98,5	52,20	1675041	87,4
Kleinfrüchte		338482	320000	0,0578	0,05			338482	29,1
Mandarien		68880	53000		0,05	95,4	100,64	68880	6,2
Clementinen		145360	116000		0,05	90,7	86,12	145360	12,5
Satsumas		124242	151000		0,05	87,5	83,13	124242	10,3
Insgesamt			1959000					2624514	149,7

1) Aus dem Wirtschaftsjahr 2000/01 noch zu zahlender Restbetrag (rund 16%):

Mio. EURO 25

2) Historisch begründete Übertragung auf das nächste Haushaltsjahr (rund 16%):

Mio. EURO 24

zu Lasten des Haushalts 2002:

Insgesamt Mio. EURO 150

Wirtschaftsjahr 2002/03	Durchschn. 98/99 bis 04/01	Durchschn. 99/00 bis 01/02	Schwelle	Überschr. für 01/02 Durchschn./Schwelle	Kürzungs- koeffizient "ganz"	Beihilfe 2002/03 normal	gekürzt	Menge 02/03	Ausgaben Mio.
Zitronen	604991		444000	0,3626	0,36	91,0	58,24	604991	35,2
Grapefruit	6000		6000	0,0000	0,00	91,0	91,00	6000	0,5
Orangen	1675041		1189000	0,4088	0,40	98,0	58,80	1675041	98,5
Kleinfrüchte		338482	320000	0,0578	0,05			338482	29,3
Mandarien		68880	53000		0,05	91,0	86,45	68880	6,0
Clementinen		145360	116000		0,05	91,0	86,45	145360	12,6
Satsumas		124242	151000		0,05	91,0	86,45	124242	10,7
Insgesamt			1959000					2624514	163,5

1) Aus dem Wirtschaftsjahr 2001/02 noch zu zahlender Restbetrag (rund 16%):

Mio. EURO 24

2) Historisch begründete Übertragung auf das nächste Haushaltsjahr (rund 16%):

Mio. EURO 26

zu Lasten des Haushalts 2003:

Insgesamt Mio. EURO 161

Erläuterungen

a) Als Jahresmengen wurden für alle unter die Maßnahme fallenden Wirtschaftsjahre, d.h. ab 1999/2000 sowie 1998/99, die in den Wirtschaftsjahren 1995/96, 1996/97 und 1997/98 verarbeiteten Durchschnittsmengen auf der Grundlage der bis jetzt bekannten Bilanzen berücksichtigt. (Bei Orangen entsprechen die Mengen des Wirtschaftsjahrs 1997/98 den um 30% gekürzten Vertragsmengen)

b) Es wurden die Beihilfen berücksichtigt, die in der VO 2202/96 im Rahmen von Jahresverträgen für die Erzeugerorganisationen vorgesehen sind.

c) Für die Wirtschaftsjahre 1999/2000 und folgende gründen sich die Überschreitungen und Kürzungen bei kleinen Zitrusfrüchten auf die beweglichen Dreijahresdurchschnitte der letzten drei Wirtschaftsjahre und bei Zitronen, Grapefruit und Orangen auf dieselben, um jeweils ein Jahr verschobenen Durchschnitts.

d) Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 gilt weiterhin die Regelung der VO 2202/96 (Strafmaßnahme im Laufe des Wirtschaftsjahrs). Auf der Grundlage der Erfahrungen von 1997/98 wird eine erhebliche Übertragung auf das Haushaltsjahr 2000 erwartet, die durch einen sehr hohen, 1998 nicht gezahlten Betrag ausgeglichen wird: den Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten bis Juni 1998 zufolge rund 80 Mio. EURO, d.h. über 40%.

e) Die Übertragung aus dem Wirtschaftsjahr 1998/99 auf das Haushaltsjahr 2000 wird auf rund 40%, d.h. das für 1997/98 festgestellte Niveau veranschlagt, wobei davon ausgegangen wird, daß dieses Niveau dem normalen Rhythmus der angewendeten Strafmaßnahme entspricht, während die bei der geltenden Regelung (verschobene Strafmaßnahme) historisch festgestellte Tendenz bei rund 10% liegt.

f) Die Rückkehr zur Strafmaßnahme im folgenden Wirtschaftsjahr dürfte den Ausgabenrhythmus normalisieren (Übertragung von rund 16%). Das Zusammentreffen eines erheblichen Restbetrags aus 1999 und einer geringeren Übertragung auf 2001 erklärt den hohen Betrag zu

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte

KOM(98) 647 endg.; Ratsdok. 12981/98

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.